




Wir begrüßen Sie sehr -lich
zur
Wahleinweisung
anlässlich der Wahl des Landrats
am 30. April 2023.

Kohlhammer Deutscher
Gemeindeverlag





INFO & ORGANISATION

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



- Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand für die Urnenwahl. In Gemeinden mit mehreren Stimmbezirken bildet sie außerdem mindestens einen Briefwahlvorstand für die Auswertung der Briefwahl (§ 3 Abs. 1 GLKrWO).
- In Gemeinden mit nur einem Stimmbezirk kann der Wahlvorstand mit der Übernahme der Geschäfte des Briefwahlvorstands beauftragt werden (Art. 6 Abs. 3 GLKrWG).
- Falls auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird das Briefwahlergebnis durch einen von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand ermittelt (Art. 19 Abs. 2 Satz 3 GLKrWG).
- Wahlvorstand und Briefwahlvorstand bestehen mindestens aus fünf Personen (Art. 6 Abs. 2 GLKrWG).

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



Wahlvorsteher

Ein Beisitzer als Schriftführer

Stellvertretender des
Wahlvorstehers

Mindestens ein weiterer
Beisitzer (keine Höchstgrenze)

Ein Beisitzer als stellv.
Schriftführer

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BILDUNG



Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Berufung der Mitglieder des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands ersehen werden.

Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch wahlberechtigte Personen der Gemeinde zu ersetzen.

Wenn Sie Hilfskräfte brauchen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde (§ 8 GLKrWO).

Die Wahlvorstände sind eigenständige Organe der Gemeinde, die ausschließlich für die Abwicklung der Wahl gebildet werden. Sie sind an Weisungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderats oder eines Ausschusses nicht gebunden (Art. 4 Abs. 1 GLKrWG).



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

WAHLEHRENAMT

(ART. 7 ABS. 1 GLKRWG, § 2 GLKRWO; ART. 19 GO, ART 13 LKRO)

Die Verpflichtung zur Übernahme eines Wahlehrenamts trifft die in der Gemeinde wahlberechtigten Personen.

Die Übernahme eines Wahlehrenamts kann nur aus wichtigem Grund (Alter - Fürsorge für die Familie - dringende berufliche Gründe - Krankheit - Gebrechen) abgelehnt werden.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde (Art. 7 Abs. 1 GLKrWG)!



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ENTSCHÄDIGUNG

(ART. 7 ABS. 3 GLKRWG)

Die Gemeinde kann für die Mitglieder der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände angemessene Entschädigungen vorsehen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ZUSAMMENTRITT

(§ 6 ABS. 1 GLKRWO)

Die **Mitglieder des Wahlvorstands** sollten spätestens um 07.30 Uhr im Abstimmungsraum anwesend sein.

Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Abstimmungszeit getroffen werden.

Die **Mitglieder des Briefwahlvorstands** treten **um 16.30 Uhr** zusammen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ALLGEMEINE AUFGABE

(ART. 19 GLKRWG, § 6 GLKRWO)

- Der **Wahlvorstand** hat die Aufgabe, während der Abstimmungszeit (8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) für eine ordnungsgemäße Stimmabgabe zu sorgen, d. h. z. B. Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen usw.
- Der **Briefwahlvorstand** entscheidet bis 18.00 Uhr über **die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.**
- Der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) leitet dabei die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ERMITTLUNG DES WAHLERGEBNISSES

(ART. 19 ABS. 1 UND 2 GLKRWG)

Nach Ablauf der Abstimmungszeit hat der Wahlvorstand im Stimmbezirk, der **Briefwahlvorstand für die Briefwahl**

- die **Zahl der Wähler** zu ermitteln,
- das **Abstimmungsergebnis bzw. das Ergebnis der Briefwahl** zu ermitteln, d. h.
 - über die **Gültigkeit** der abgegebenen Stimmen zu entscheiden,
 - die **Zahl** der auf die sich bewerbenden Personen entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln und
 - das ermittelte **Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben.**



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

BESCHLÜSSE (ART. 4 ABS. 4 GLKRWG)

BESCHLUSSFÄHIGKEIT (§ 11 ABS. 2 GLKRWO)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) **sind durch Beschlüsse zu treffen.**
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Die **Beschlüsse** sind in die Niederschrift aufzunehmen;
wenn sie nicht einstimmig gefasst werden, ist das Stimmenverhältnis anzugeben.

Die **Ergebnisse der Beschlüsse** über die Gültigkeit der Stimmzettel,
Wahlbriefe und Wahlscheine **sind auf diesen anzubringen.**

Der **Wahlvorstand (Briefwahlvorstand)** ist nur **beschlussfähig**, wenn der **Wahlvorsteher**
(Briefwahlvorsteher) und der **Schriftführer** oder deren Stellvertreter, sowie mindestens ein **Beisitzer**
anwesend sind.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ANWESENHEITSPFLICHT

(§ 6 ABS. 2 GLKRWO)

Während der Wahlhandlung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen **mindestens drei Mitglieder**, darunter der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, anwesend sein.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses sollten **alle Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein**. Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher oder vom Briefwahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT - ABSTIMMUNGSGEHEIMNIS

(ART. 7 ABS. 2, ART. 18 GLKRWG)

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer und Schriftführer über diese Verpflichtung. Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

Es darf z. B. niemandem darüber Auskunft gegeben werden, ob eine andere Person bereits abgestimmt hat.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

ÖFFENTLICHKEIT (ART. 17 GLKRWG)

RUHE UND ORDNUNG (ART 17 ABS. 3 GLKRWG)

Die Durchführung der Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk und die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl **sind öffentlich.**

Der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum. **Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.** Stimmberechtigten ist zuvor die Möglichkeit zur Abstimmung zu geben.



WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

NIEDERSCHRIFT

(§ 10 GLKRWO)

- Der Schriftführer fertigt (ggf. mit Hilfe von EDV) eine **gesonderte Niederschrift für jede Wahl**.
- Die Niederschrift ist nach Abschluss der Wahlhandlungen von **allen** anwesenden Mitgliedern zu **unterzeichnen**. Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.
- Die letzte Seite der Niederschrift ist genau zu beachten!
- Die **Stimmzettelpakete** sind richtig zu ordnen, zu verpacken und zu versiegeln!
- **Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe)** sind nicht zu verpacken, sondern der **Niederschrift beizulegen!**

WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND

HINWEISSCHILDER



Bringen Sie bitte folgende Schilder gut sichtbar an:

Als Wahlvorstand:

auf dem Weg zum Abstimmungsraum das Hinweisschild **H 1** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...“

im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H 2**
„Abstimmungsraum des Wahlvorstands ...“.

Als Briefwahlvorstand:

auf dem Weg zum Auszählraum das Hinweisschild **H 1 a** mit den entsprechenden Pfeilen
„Zum Auszählraum des Briefwahlvorstands ...“ ,

im Eingangsbereich zum Auszählraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H 2 a**
„Auszählraum des Briefwahlvorstands ...“.



BRIEFWAHLVORSTAND

AUSSTATTUNG DER WAHLVORSTEHER

Jeder **Briefwahlvorsteher** erhält

1. Wahlbriefe
2. Vordruck der Niederschrift
3. Textausgaben des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
4. Verschlussmaterial für die Wahlurnen
5. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine
6. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Brieföffner, Schreibmaterial, Lineal, Farbstifte, Spitzer usw.)

Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren



WAHLVORSTAND

Briefwahl

Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)



Der Briefwahlvorstand entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Wahlbriefe.

Er erhält von der Gemeinde die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe.

2.3 Wahlbriefe und Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde

653

Wahlbriefe

1

Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen)

übergeben worden waren.

2.4.2 Es wurden keine weiteren Wahlbriefe überbracht.

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte bis 18 Uhr weitere
Sie wurden entsprechend Nr. 2.4.1 behandelt.

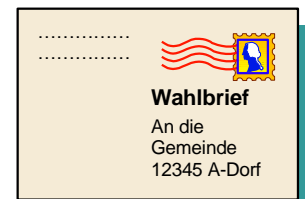
5

Wahlbriefe

2.4.3 Die Gesamtzahl der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug

658

Wahlbriefe.



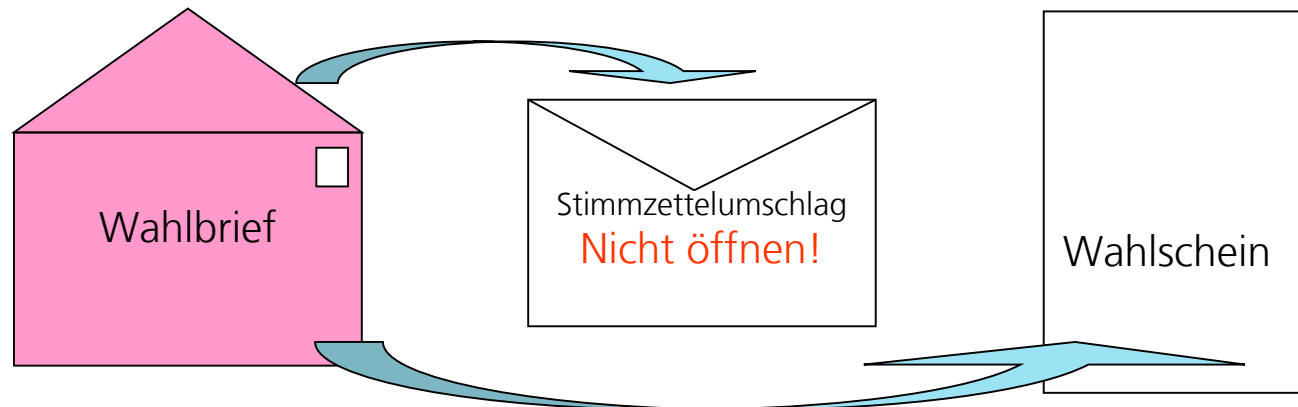
Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

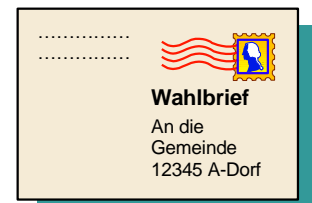
(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)



Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie den Stimmzettelumschlag und den Wahlschein.



bis 18.00 Uhr



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

(Art. 19 Abs. 2 GLKrWG, § 71 Abs. 1 GLKrWO)

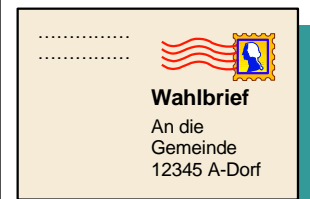


Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. dem Wahlbriefumschlag **kein** oder kein gültiger **Wahlschein** beigelegt ist,
2. die Versicherung an Eides statt **nicht unterschrieben** ist,

prüfen, ob Versicherung an Eides statt unterschrieben ist
hier oder hier

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl	
<p>Ich weiß, dass ...</p> <p><input type="checkbox"/> persönlich gekennzeichnet habe.</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)</p>	<p><input type="checkbox"/> als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.</p> <p>Einer Hilfsperson darf sich ...</p> <p>Datum _____</p> <p>Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)</p>



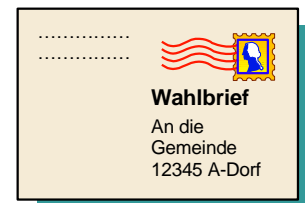
Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



3. dem Wahlbriefumschlag **kein Stimmzettelumschlag** beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
- **beide Umschläge nicht verschlossen sind** –
5. der Wahlbriefumschlag **mehrere Stimmzettelumschläge**, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. **kein amtlicher** Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
7. ein oder mehrere Stimmzettel **außerhalb des Stimmzettelumschlags** liegen,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der **ein besonderes Merkmal** aufweist oder einen deutlich **fühlbaren Gegenstand** enthält,



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

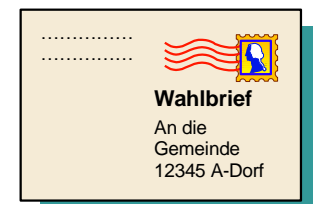
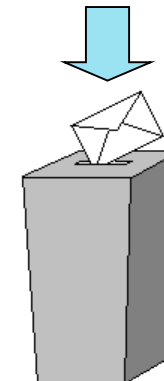
(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



9. der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist,

Achtung: Wenn der Wahlbrief von einer Person stammt, die am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt ist (z.B. wegen Tods oder Wegzugs), bleiben die Stimmen nach Art. 19 Abs.2 Satz 4 GLKrWG gültig!! Der Wahlbrief ist in einem solchen Fall zuzulassen!

und Stimmzettelumschlag
ungeöffnet in Urne legen



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

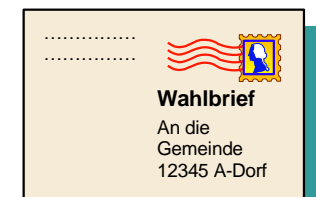
(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder die Zurückweisung. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe samt Inhalt sind auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend zu nummerieren.

Vermerk über den Zurückweisungsgrund von Wahlbriefen nach § 71 Abs. 3 GLKrWO	
Der Wahlbrief wurde ausgesondert; er wurde	
<p>zurückgewiesen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> der Wahlschein nicht beigefügt war <input type="radio"/> der Stimmzettelumschlag fehlte <input type="radio"/> beide Umschläge nicht verschlossen waren <input type="radio"/> die Versicherung an Eides statt fehlte oder falsch war <input type="radio"/> der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lag <input type="radio"/> der Wahlschein für ungültig erklärt wurde 	<p>zugelassen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend war <input type="radio"/> zwar mehrere Wahlscheine, aber ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten waren <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> _____ _____
<p>Unterschrift des Briefwahlvorstehers (Wahlvorstehers) _____</p>	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift beizufügen. (Bei gleichzeitiger Bürgermeister - und Landratswahl sind sie der Niederschrift über die Bürgermeisterwahl beizufügen).



Briefwahlvorstand

Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

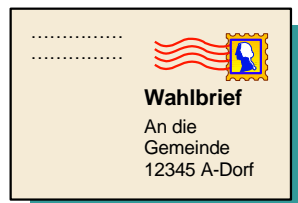
(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



2.5 Zurückweisung von Wahlbriefen:

2.5.1 Es wurde gegen keinen Wahlbrief Bedenken erhoben

Es wurden gegen insgesamt Wahlbriefe Bedenken erhoben.



Briefwahlvorstand

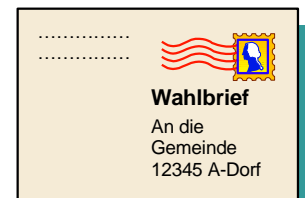
Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

(§ 71 Abs. 1 GLKrWO)



2.5.1.1 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands **zurückgewiesen**

3	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war,	Nr.	1	bis	3
4	Wahlbriefe, weil die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben war,	Nr.	4	bis	7
	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,	Nr.		bis	
1	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,	Nr.	8	bis	
	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt,	Nr.		bis	
	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,	Nr.		bis	
2	Wahlbriefe, weil ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags lagen,	Nr.	9	bis	10
	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der ein besonderes Merkmal aufwies oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,	Nr.		bis	
10	Wahlbriefe insgesamt.				



Briefwahlvorstand

Zulassung und Zurückweisung von Wahlbriefen

Niederschrift (§ 71 Abs. 2 GLKrWO)



2.5.1.2 Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands
und entsprechend ...

2

Wahlbriefe zugelassen

Kontrolle:

zurückgewiesen nach Nr. 2.5.1.1

10

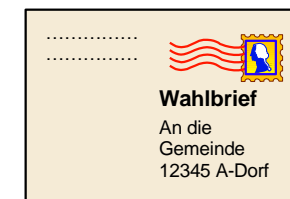
zugelassen nach 2.5.1.2

2

behandelt insgesamt lt. 2.5.1

12

**Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler
gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.**



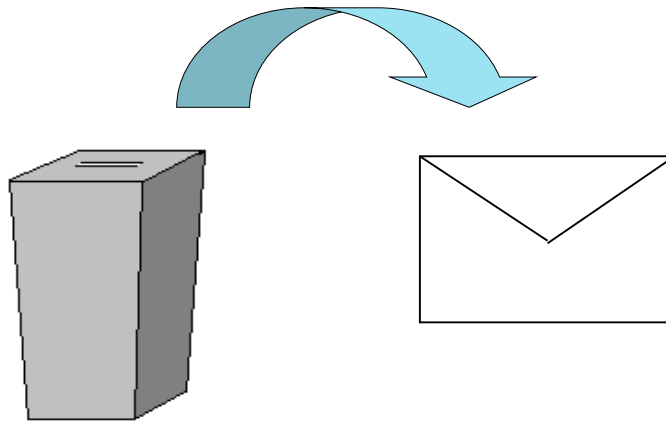
Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler

(§ 79b GLKrWO)



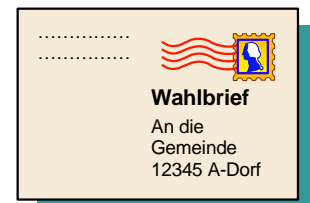
Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt worden sind, wird diese nach Ablauf der Abstimmungszeit geöffnet.



z.B. 645 Stück

Zählen der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettelumschläge werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken.



Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der Wähler

(§ 79b GLKrWO)



3.2.2 Die **Stimmzettelumschläge** wurden ungeöffnet gezählt

Die Zählung ergab: **645** Stimmzettelumschläge

3.2.3 Danach wurden die **Stimmabgabevermerke** auf den Wahlscheinen der zugelassenen Wahlbriefe gezählt.

Die Zählung ergab: **645** Stimmabgabevermerke für die Wahl des ersten Bürger...

3.2.4 Kontrolle

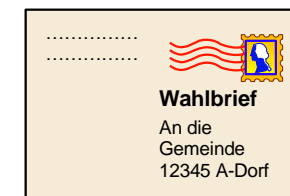
Die Anzahl der Stimmzettelumschläge in 3.2.2 stimmte mit der Anzahl der Stimmabgabevermerke in 3.2.3

x überein.

3.2.7 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler nach Abschnitt 4.1 Kennbuchstabe B.

4.1 WÄHLER (s. 3.2)

B	Wähler	645
---	--------	------------



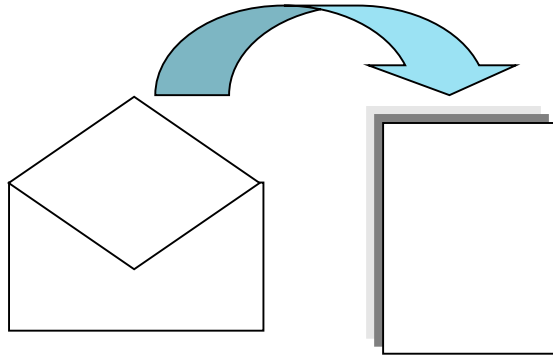
Briefwahlvorstand

Öffnen der Stimmzettelumschläge

Entnahme und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



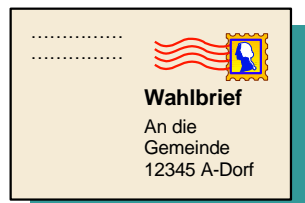
Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die Stimmzettel entnommen.



Die Stimmzettel werden von zwei Mitgliedern des Briefwahlvorstands unabhängig voneinander gezählt.

Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt.

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!



Briefwahlvorstand

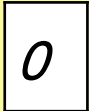
Öffnen der Stimmzettelumschläge

Entnahme und Zählung der Stimmzettel (§ 79b GLKrWO)



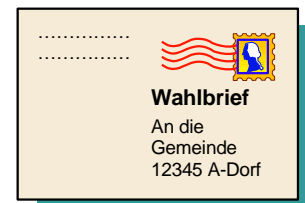
Enthält ein Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt.

3.3.1 Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl entnommen. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, wurden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden. ...

3.3.2  Stimmzettelumschläge enthielten keinen Stimmzettel, was auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt wurde.

Diese fehlenden Stimmzettel wurden als ungültige Stimmvergabe ...

Bei der Briefwahl sind fehlende Stimmzettel ungültige Stimmen!





ERGEBNISERMITTLUNG

Briefwahl

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Sortierung und Zählung der Stimmzettel

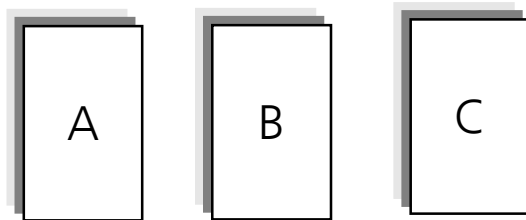
(§ 81 GLKrWO)



Die Stimmzettel (z.B. 645) werden nach Gültigkeit geprüft und folgendermaßen zu Stapeln gelegt:

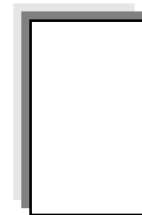
Stapel a)

eindeutig gültige



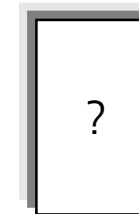
Stapel b)

Ungekennzeichnete
(evtl. leere
Stimmzettelumschläge)



Stapel c)

Anlass zu
Bedenken



Neu: Zählen der Stapel durch zwei Beisitzer unabhängig voneinander erfolgt erst mit dem Schritt „Ermittlung der Zahl der ungültigen/gültigen Stimmen.“

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)

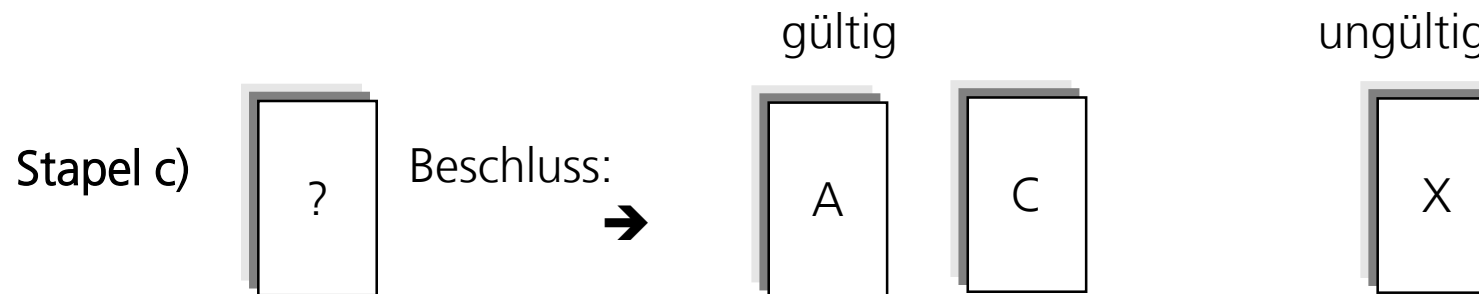


Stapel b)

Der Wahlvorsteher sagt an, dass die Stimmzettel des Stapels b (ungekennzeichnete Stimmzettel) ungültig sind und legt sie auf einen gesonderten Stapel.

Stapel c)

Der Wahlvorstand fasst nun Beschluss über die Stimmzettel die Anlass zu Bedenken geben.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)



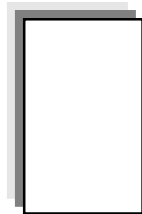
Die **beschlussmäßig** behandelten Stimmzettel **fortlaufend nummerieren und der Niederschrift beifügen!**

Auf der Rückseite wird mit Unterschrift vermerkt, warum die Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wurden.

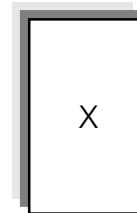
Wenn EDV eingesetzt wird, genügt es, eine von der EDV erstellte Liste über Gültigkeit/Ungültigkeit auszudrucken, zu unterschreiben und den Stimmzetteln beizufügen.

Die für **ungültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

Ungekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



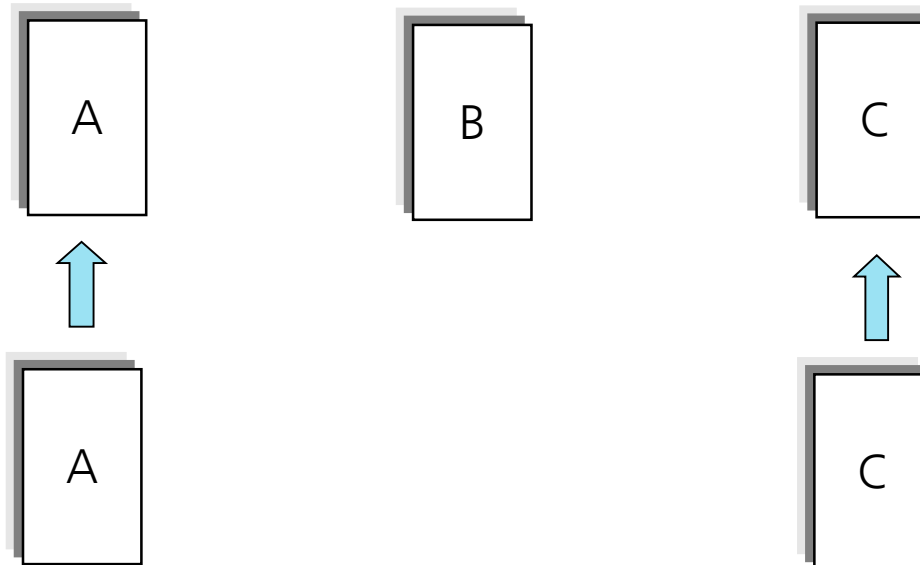
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Behandlung der nicht gekennzeichneten und der bedenklichen Stimmzettel (§ 81 Abs. 3 GLKrWO)



Die für **gültig** erklärten Stimmzettel werden gesondert (nicht vermischen!) zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Stapel a) eindeutig gültige Stimmzettel



Durch Beschluss für gültig erklärt

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

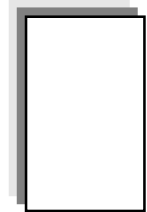
Ermittlung der Zahl der **ungültigen** Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrVO)

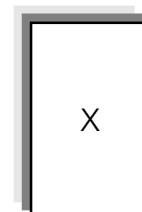
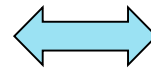


Jetzt werden die ungekennzeichneten Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzetteln von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.

Ungekennzeichnet



durch Beschluss für ungültig erklärt



Ergebnis: z.B. 17

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Ergebnis: z.B. 17

4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

C	Ungültige Stimmzettel	17
---	-----------------------	----

Die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel werden anschließend von einem Beisitzer gesondert verwahrt.

Das Gleiche gilt bei der Ermittlung der gültigen Stimmen

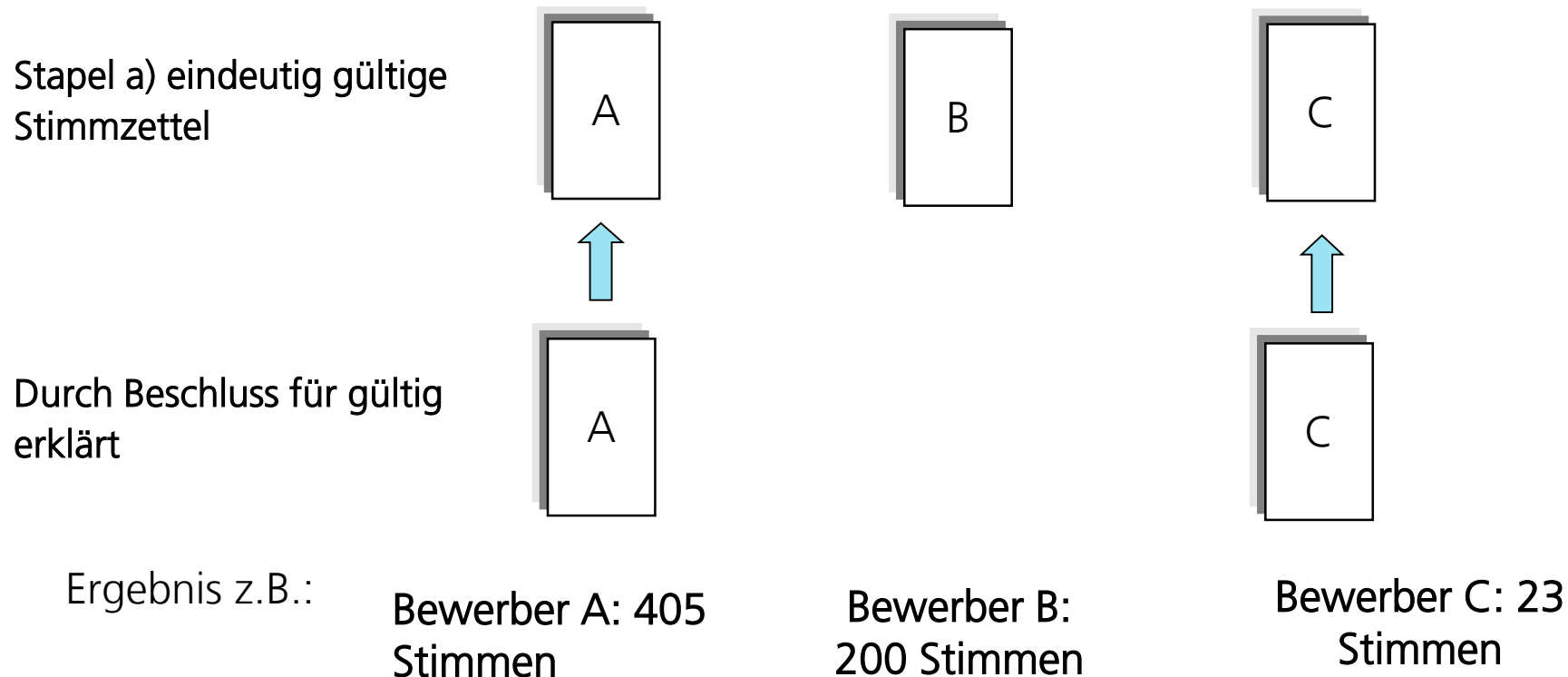
Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der **gültigen** Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Jetzt werden die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel zusammen mit den durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzetteln getrennt nach Wahlvorschlägen von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander gezählt.



Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel

(§ 81 Abs. 4 GLKrWO)



Ergebnis z.B.:

Bewerber A: 405
Stimmen

Bewerber B:
200 Stimmen

Bewerber C: 23
Stimmen

4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	A-Mann	A-Partei	405
D 02	2	B-Frau	B-Partei	200
D 03	4	C-Mann	C-Partei	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)

	Ord- nungs- zahl	Bewerber oder Bewerberin (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
D 01	1	<i>A-Mann</i>	<i>A-Partei</i>	405
D 02	2	<i>B-Frau</i>	<i>B-Partei</i>	200
D 03	4	<i>C-Mann</i>	<i>C-Partei</i>	23
D (...)				
D	Gültige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)			628
C	Ungültige Stimmzettel			17
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)			645

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen



4.2 WÄHLER (s. 3.3)		
B 1	Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	611
B 2	Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	34
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	645
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645

Hinweis für den Briefwahlvorstand:

Der Briefwahlvorstand hat in der Niederschrift **keine Angaben zu den Stimmberechtigten** auszufüllen. Bei den Wählern sind **nur** die Zahlen zum Kennbuchstaben **B** einzutragen:

B	Wähler	645
---	--------	-----

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Landratswahl

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

Die **Zahl der Wähler zusammen** in Abschnitt 4, Kennbuchstabe **B** (z. B. 645)
muss mit der **Zahl der Stimmzettel insgesamt** in Nr. 4, Kennbuchstabe **E** (z. B. 645)

sowie in Nr. 3.3.1 ggf.

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit 3.3.2

(beim Briefwahlvorstand in Nr. 3.2.3 ggf.)

- bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Urnenstimmbezirks addiert - mit 3.2.5
oder - bei zusätzlicher Auswertung eines anderen Briefwahlbezirks - mit 3.1.4)

übereinstimmen

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Bürgermeisterwahl

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie bitte noch vor der Durchgabe der Schnellmeldung folgende Übereinstimmungen:

4 Abstimmungsergebnis:		
...		
B	Wähler zusammen (B1 + B2)	645
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	645
	Nr. 3.3.1 ggf. addiert mit 3.3.2 (beim Briefwahlvorstand 3.2.3 ggf. addiert mit 3.2.5 oder 3.1.4):	645

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands (beim Briefwahlvorstand entsprechend Nr. 3.1.2)

Wahlvorstand / Briefwahlvorstand

Prüfung der Übereinstimmungen - Schnellmeldung



Prüfen Sie vor Übermittlung nochmals folgende Übereinstimmungen:

$$\begin{array}{ccccccc} \boxed{D} & + & \boxed{C} & = & \boxed{B} \\ 628 & + & 17 & = & 645 \end{array}$$

Der Wahlvorsteher verkündet das vorstehende Abstimmungsergebnis im Abstimmungsraum und teilt es mit dem für die Schnellmeldung vorgesehenen Wahlvordruck auf schnellstem Wege (telefonisch) dem Wahlleiter mit.



GÜLTIGKEIT STIMMVERGABE

Grundsätze für die Kennzeichnung und
Auswertung der Stimmzettel

Kennzeichnung der Stimmzettel

(Art. 40 Abs. 3 GLKrWG, § 77 GLKrWO)



Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.

Liegen **mehrere** Wahlvorschläge vor, **kann nur ein Bewerber** oder eine **Bewerberin** gewählt werden; das Gleiche gilt bei einer Stichwahl.

Liegt nur **ein** Wahlvorschlag vor, kann

_____ entweder _____ der vorgedruckte Bewerber oder die vorgedruckte
_____ Bewerberin

_____ oder _____ eine andere wählbare Person durch _____
_____ handschriftlichen Eintrag gewählt werden.

Liegt **kein** Wahlvorschlag vor, kann eine wählbare Person durch
handschriftlichen Eintrag gewählt werden

Kennzeichnung oder handschriftlicher Eintrag in eindeutig bezeichnender Weise!

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Ungültig ist die Stimmvergabe, **wenn** der Stimmzettel

1. von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
2. nicht amtlich hergestellt ist,
3. nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
4. ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
5. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
6. ein besonderes Merkmal aufweist,
7. außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt,

Ungültigkeit der Stimmvergabe

(§§ 83, 84 GLKrWO)



Die Stimmvergabe ist außerdem insoweit ungültig, als

1. Stimmen an mehr als einen Bewerber oder mehr als eine Bewerberin vergeben wurden,
2. **DER WILLE DER ABSTIMMENDEN PERSON NICHT ZWEIFELSFREI ZU ERKENNEN IST,**
3. eine nicht wählbare Person aufgeführt ist. Soweit sich bewerbende Personen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind, hat der (Brief)Wahlvorstand von deren Wählbarkeit auszugehen.

Werden Stimmzettel nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet, wird die Stimmvergabe nur insoweit ungültig, als der Wille der stimmberechtigten Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

**Oberster Grundsatz ist:
Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein.
Streichen allein ist keine Stimmvergabe!**

Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmvergabe

(§ 81 Abs. 3 Satz 1 GLKrWO)



Über die **Gültigkeit von Stimmzetteln**, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben, **beschließt der Wahlvorstand**.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der **Wahlvorsteher**.

Bei ungekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher **vermerkt auf der Rückseite des Stimmzettels** mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wurde.

Stimmzettel, über die der Wahlvorstand Beschluss gefasst hat, sind der **Wahlniederschrift beizufügen**.



MUSTER

Urnenwahl und Briefwahl



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 1

Der Stimmzettel ist **gültig**

Vorschrift:

§ 77 Abs. 1 Satz. 2 GLKrWO

Kennzeichnung:

Die Bewerberin Zöllner wurde gekennzeichnet.

Stapel:

a) für Zöllner

Auswertung:

Die Kennzeichnung ist eindeutig und an der richtigen Stelle.

Beschluss:

Nein



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 2:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 84 GLKrWO

Kennzeichnung: Es ist mehr als eine Person gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Die zustehende Stimmenzahl wurde überschritten.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil Stimmen an mehr als eine sich bewerbende Person vergeben wurden;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 3:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde durchgestrichen.

Stapel: c)

Auswertung: Das Durchstreichen des Stimmzettels führt zur ungültigen Stimmvergabe.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil er ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO

Kennzeichnung: Es wurden drei von vier Bewerbern gestrichen, der nicht gestrichene Bewerber wurde nicht gekennzeichnet.

Stapel: c)

Auswertung: Streichungen allein zählen nicht als Stimmvergabe.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil nur Streichungen vorliegen, aber keine positive Willensbekundung erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht <i>die soll zuhause bleiben !</i>	<input type="radio"/>



Lösung Muster 4:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 7 GLKrWO

Kennzeichnung: der Bewerber Huber wurde gekennzeichnet.
außerdem wurde ein Zusatz angebracht

Stapel: c)

Auswertung: der Zusatz hat nichts mit der Kennzeichnung einer
Person zu tun.
er führt zur Ungültigkeit der stimmvergabe

Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil er Zusätze oder Vorbehalte enthält,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 6:

Der Stimmzettel ist **gültig**

Vorschrift: § 83 Abs. 4 GLKrWO

Kennzeichnung: Die Kennzeichnung erfolgte nicht an der dafür vorgesehenen Stelle.

Stapel: c)

Auswertung: Die Kennzeichnung ist als positive Entscheidung für die Bewerberin Zöllner erkennbar.

Beschluss: Ja

Der Stimmzettel ist gültig ,	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist,

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>



Lösung Muster 7:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

- Vorschrift: § 83 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO
- Kennzeichnung: Der Stimmzettel wurde nicht gekennzeichnet.
- Stapel: b)
- Auswertung: Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist die Stimmvergabe immer ungültig.
- Beschluss: Nein



STIMMZETTEL

ZUR WAHL DES LANDRATS

Wahlvorschlag Nr.1 Kennwort A-Partei	Huber Josef , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela , M.A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr.4 Kennwort D-Wählergruppe	Nagel Irene , Hausfrau ehrenamtliche Richterin am Amtsgericht	<input type="radio"/>

Bürgermeister soll Josef Braun werden



Lösung Muster 8:

Der Stimmzettel ist **ungültig**

- Vorschrift: § 77 Abs. 1 Satz 1 GLKrWO
Kennzeichnung: die vorgedruckten Bewerber wurden gestrichen.
es wurde eine wählbare Person angefügt.
Stapel: c)
Auswertung: der Wähler ist an die vorgedruckten Bewerber gebunden.
Beschluss: ja

Der Stimmzettel ist ungültig	
<input checked="" type="checkbox"/>	weil eine nicht wählbare Person aufgeführt ist;

Der Stimmzettel ist der Niederschrift beizufügen.



- In den HINWEISEN der Wahlmappe oder auch in der Niederschrift wird deutlich aufgeführt, wie die verschiedenen Pakete zu packen sind.



-LICHEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT! 😊

WIR SEHEN UNS HOFFENTLICH NICHT ALL ZU SPÄT AM SONNTAG
ABEND BEI DER RÜCKGABE DER WAHLUTENSILIEN!